

# Friedhofssatzung der Stadt Heidenheim vom 13.12.2018

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 13.12.2018 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die im Eigentum der Stadt stehenden Friedhöfe und für die kirchlichen Friedhöfe Groß- und Kleinkuchen, deren Betreuung und Verwaltung die Stadt übernommen hat.

### § 2 Widmung

- (1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidenheim. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt Heidenheim, der in der Stadt Heidenheim verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 15 oder § 16 zur Verfügung steht. Daneben dienen sie auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Heidenheim ist. Ferner kann auf den Friedhöfen bestattet werden, wer früher in der Stadt gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

### § 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Kernstadt Heidenheim
- b) Schnaitheim mit Aufhausen
- c) Mergelstetten
- d) Oggenhausen
- e) Großkuchen mit Rotensohl und Nietheim
- f) Kleinkuchen

- (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, dies gilt insbesondere für den Fall, dass auf einem Friedhof im maßgeblichen Bestattungsbezirk eine bestimmte Grabart nicht zur Verfügung steht.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der in den Eingangsbereichen der Friedhöfe in geeigneter Weise bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des städtischen Friedhofspersonals und des von der Stadt beauftragten Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c) diese und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Hunde, die an der Leine mitgeführt werden,
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Hausmüll zu entsorgen,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - h) Druckschriften zu verteilen,
  - i) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen oder zu verwerten, außer zu privaten Zwecken,
  - j) Gelage abzuhalten, zu lärmern, zu rauchen oder berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
  - k) nicht genehmigte Einrichtungen und Gegenstände wie z. B. Stühle, Bänke oder Wetterschutzvorrichtungen aufzustellen,
  - l) Wasser aus den Zapfstellen oder Brunnen für friedhofsfremde Zwecke zu entnehmen,
  - m) Zäune, Mauern, Hecken und Absperrungen zu übersteigen,
  - n) Blumen, Pflanzschalen, Gestecke, Kerzen, Grablichter, Laternen oder bereitgestellte Gerätschaften wie z. B. Gießkannen oder Teile davon und dergleichen von Grabstätten und von den Friedhofsanlagen zu entfernen oder zu beschädigen,
  - o) Grabschmuck in gärtnerisch gestalteten Pflanzflächen anstatt auf dafür vorgesehenen Abstellflächen (z. B. Blumenbänke, Pflasterflächen) abzulegen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

## **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- (1) Bestattungsunternehmer, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet. Die Erteilung von Einzelfallgenehmigungen ist möglich.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Friedhofstätigkeit schuldhaft verursachen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Stadt kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen, wenn Gewerbetreibende gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.
- (6) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Heidenheim mit den entsprechenden Unterlagen (§§ 34 bis 36 des Bestattungsgesetzes) anzumelden. Dabei ist die Art der Bestattung festzulegen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort, Zeit und Dauer der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt nach Vorliegen der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen nach Absatz 1. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Bestattungen finden nicht an den Wochenenden (Samstag, Sonntag) und nicht an Feiertagen statt. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden.

### **§ 8 Säрге, Urnen**

- (1) Säрге für Erdbestattungen müssen grundsätzlich aus Holz hergestellt sein. Sie müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausschläge und sonstige Sargausstattungen sowie Sterbewäsche dürfen keine

Kunststoffe oder synthetische Stoffe enthalten. Die Verwesung der Verstorbenen und die Verrottung der Särge, Sargausstattungen und Sterbewäsche während der Ruhezeit (§ 10) müssen gewährleistet sein.

- (2) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Die gänzliche Verrottung während der Ruhezeit (§ 10) muss gewährleistet sein. Urnen oder Überurnen aus Materialien, die nicht während der Ruhezeit verrotten, werden von der Stadt zurückgewiesen. Ein geeigneter Nachweis über die Verrottungseigenschaften einer Urne oder Überurne muss auf Verlangen der Stadt vorgelegt werden.
- (4) Für Urnen, die in Nischen in einer Urnenwand oder Hangurnengräbern beigesetzt werden, gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 sinngemäß. Für die Überurnen gibt es keine Einschränkungen.
- (5) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

### **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern und Überführungen der Verstorbenen innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte von der Stadt ausgeführt. Dazu gehören insbesondere auch das Öffnen und Verschließen der Grabstätten sowie das Ablassen der Särge und Urnen in diese.
- (2) Die Stadt kann Ausnahmen von den Regelungen in Absatz 1 zulassen.
- (3) Vor der Bestattung in einer mit einem Grabmal, einer Grabplatte oder einer Grabeinfassung ausgestatteten Grabstätte hat der Grabnutzungsberechtigte diese auf eigene Kosten entfernen zu lassen. Gleiches gilt für die vorhandene Grabbepflanzung und den sonstigen Grabschmuck.
- (4) Bei Bestattungen im muslimischen Grabfeld auf dem Waldfriedhof ist es Aufgabe der von den Angehörigen beauftragten Bestatter, die Verstorbenen bis zum muslimischen Grabfeld zu überführen. Die Herausnahme der Verstorbenen aus den Transportsärgen, die Verbringung zum Grab, das Ablassen in die Grabstätte und das Ausrichten der Verstorbenen innerhalb der Grabstätte darf nur durch von der Stadt unterwiesene Personen durchgeführt werden.

### **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre, der Aschen 15 Jahre. Bei Kindern, die im Alter zwischen 1 und 10 Jahren verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 12 Jahre, bei Kindern unter einem Jahr sowie Tot- und Fehlgeburten 8 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen und Aschen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit bei Umbettungen von Verstorbenen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls, erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in andere Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (5) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber,
  - b) Urnenreihengräber,
  - c) Wahlgräber,
  - d) Urnenwahlgräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 13 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung dieses Verfügungsrechts ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:
- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten,
  - b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  - c) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener bestattet.
- (4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nur in Ausnahmefällen in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Verstirbt der Verfügungsberechtigte vor Ablauf der Ruhezeit und ist innerhalb von drei Monaten niemand bereit, die Rechtsnachfolge des Verstorbenen als Verfügungsberechtigter zu übernehmen, kann die Stadt Grabmal und Grabzubehör beseitigen, das Grab einebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen begrünen. Eine Aufbewahrungspflicht für Grabmal und Grabzubehör besteht nicht.

### **§ 14 Urnenreihengräber**

- (1) Urnenreihengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in der Erde, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung dieses Verfügungsrechts ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:
- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Urnenreihengrab wird nur eine Asche beigesetzt.
- (3) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nur in Ausnahmefällen in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Verstirbt der Verfügungsberechtigter vor Ablauf der Ruhezeit und ist innerhalb von drei Monaten niemand bereit, die Rechtsnachfolge des Verstorbenen als Verfügungsberechtigter zu übernehmen, kann die Stadt Grabmal und Grabzubehör beseitigen, das Grab einebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen begrünen. Eine Aufbewahrungspflicht für Grabmal und Grabzubehör besteht nicht.

- (5) Im Waldfriedhof sind Urnenreihengräber für anonyme Beisetzungen eingerichtet. Diese Gräber werden nicht gekennzeichnet; sie werden vom Friedhofspersonal mit Gras eingesät und gepflegt. Anonyme Beisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen sowie ohne Bekanntgabe von Zeitpunkt und Stelle vom Friedhofspersonal durchgeführt.

### § 15 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte werden anlässlich eines Todesfalls verliehen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts (Verlängerung) ist nur auf Antrag möglich. Sie kann bei Wahlgräbern mit mehreren Grabstellen nur für das gesamte Wahlgrab gleichmäßig und einheitlich erfolgen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (5) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfachgräber, in Groß- und Kleinkuchen auch Tiefgräber, sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Gräber im muslimischen Grabfeld auf dem Waldfriedhof sind einstellige Einfachgräber, die ausschließlich für Angehörige des Islam zur Verfügung stehen. Mehrstellige muslimische Gräber können nur durch den Erwerb mehrerer einstelliger Einfachgräber nebeneinander verwirklicht werden. In diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten,
  - b) auf die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter,
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister,
  - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Buchstaben c) bis i) wird jeweils die/der Älteste nutzungsrechtlich berechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Gebühren.
- (11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern für Erdbestattungen kann je Grabstelle eine Urne hinzugebettet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. In muslimischen Gräbern werden keine Urnen zusätzlich beigesetzt.

## **§ 16 Urnenwahlgräber**

- (1) Urnenwahlgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Grundsätzlich werden Nutzungsrechte anlässlich eines Todesfalls verliehen. Die Stadt kann bei Erdurnenwahlgräbern, Rasenurnengräbern und Hangurnengräbern Ausnahmen zulassen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Urnenwahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Urnenreihengräber entsprechend anzuwenden.
- (5) Urnenwahlgräber können in Erdgrabfeldern und in Urnenwänden sein. Bei den Erdgrabfeldern sind folgende besondere Grabformen eingerichtet:
  - a) Hangurnengräber,
  - b) Urnengemeinschaftsgräber,
  - c) Baumgräber,
  - d) Rasenurnengräber.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
  - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten,



- b) auf die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Buchstaben c) bis i) wird jeweils die/der Älteste nutzungs-  
berechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Urnenwahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Gebühren.
- (11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) Bei den einzelnen Grabformen werden als maximale Belegungszahl je Grabstelle festgelegt:
  - a) Erdurnenwahlgrab: 2 Urnen,
  - b) Hangurnengrab: 4 Urnen,
  - c) Urnengemeinschaftsgrab: 1 Urne,
  - d) Nische in der Urnenwand: 2 Urnen,
  - e) Baumgrab: 2 Urnen,
  - f) Rasenurnengrab: 2 Urnen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 17 Auswahlmöglichkeit**

- (1) In jedem Bestattungsbezirk wird auf einem Friedhof neben Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften ein Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstelle bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird vor dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften.

## **§ 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage entsprechen.

## **§ 19 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften**

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf von 2 Jahren Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
  - b) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und sonstige Grabausstattungen:
  - a) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
  - b) mit Farbanstrich auf Stein; ausgenommen sind Schriften und Ornamente,
  - c) mit Emaille, spiegelndem oder leicht brechendem Glas oder Kunststoffen in jeder Art und Form,
  - d) mit Lichtbildern, die größer sind als 9 cm x 13 cm,
  - e) aus grellen bzw. farbauffälligen Materialien.
- (5) Die Ansichtsfläche von stehenden Grabmalen soll bei Erdgräbern je Grabstelle 0,8 m<sup>2</sup>, bei Kinder- und Urnengräbern 0,6 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Bei Mehrfachgräbern multipliziert sich die Ansichtsfläche mit der Anzahl der vorhandenen Grabstellen. Die Grabmale dürfen bei Erdgräbern höchstens 1,60 m, bei Kinder- und Urnengräbern höchstens 0,75 m hoch sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (6) In Grabfeldern, in denen von der Stadt Trittplatten zwischen den Gräbern angebracht wurden, sind weitere Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – nicht erforderlich, soweit das Grabbeet die Höhe der Trittplatten nicht übersteigt.
- (7) Grabeinfassungen sollen sich dem Material des Grabmals anpassen und im Mittel höchstens 15 cm über den gewachsenen Boden hinausragen. Das Anbringen von Plattenbelägen oder Trittplatten außerhalb der Grabstätten ist nicht zulässig. Auf den Friedhöfen ist das Ausbringen von Splitt außerhalb der Grabstätten nicht erlaubt.
- (8) Für Nischen in einer Urnenwand und Hangurnengräber gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:
  - a) Die Verschlussplatten für die Grabstätten werden zur Wahrung des einheitlichen Aussehens von der Stadt gestellt und sind zwingend zu verwenden. Sie dürfen nicht gegen andere Platten ausgetauscht werden.
  - b) Die Beschriftung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten.

- c) Zulässig ist nur eine aufgesetzte Schrift aus Bronze. Schriftgröße, -höhe und -art sind ebenso wie Ornamente auf die Verschlussplatten abzustimmen. Ornamente sollen eine untergeordnete Bedeutung haben und nicht auffällig von der Platte abstehen. Die Gestaltung muss vorab mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden.
  - d) Die Montage der fertigen Verschlussplatten erfolgt durch die Stadt.
  - e) Das Abstellen von Blumenschalen und -vasen, Kränzen, sonstigen Pflanzgestecken und anderem Grabschmuck ist nur auf den dafür eingerichteten Blumenbänken bzw. Abstellflächen zulässig. Insbesondere ein Abstellen in Pflanzflächen oder auf den Anlagen selbst ist nicht zulässig. Ebenso sind das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen jeglicher Art an den Nischen bzw. Verschlussplatten sowie sonstige optische Veränderungen nicht erlaubt. Das Aufstellen von Kerzen, Grablichtern und Laternen in unmittelbarer Nähe der Anlagen ist generell verboten. Bei Verstößen ist das Friedhofspersonal berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen. Das Gleiche gilt für verwelkte Blumen und Pflanzen und dem sonstigen abgängigen Grabschmuck auf den Abstellflächen.
  - f) Die Pflege, Bepflanzung und Reinigung der Anlagen ist alleinige Aufgabe der Stadt.
- (9) Für Baumgräber und Urnengemeinschaftsgräber gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:
- a) Zur Wahrung des einheitlichen Aussehens sind Beschriftungstafeln zu verwenden, für die die Stadt Größe, Form, Farbe und Beschriftung (Schriftart, -größe und -form) vorgibt.
  - b) Die Beschaffung der Beschriftungstafeln und die Beschriftung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten.
  - c) Die Beschriftungstafeln für die Baumgräber werden ausschließlich vom Friedhofspersonal angebracht.
  - d) Das Abstellen von Blumenschalen und -vasen, Kränzen, sonstigen Pflanzgestecken und anderem Grabschmuck ist bei Urnengemeinschaftsgrabanlagen nur auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen zulässig. Insbesondere ein Abstellen in den Pflanzflächen ist zu unterlassen. Bei Verstößen ist das Friedhofspersonal berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen. Das Gleiche gilt für verwelkte Blumen und Pflanzen und dem sonstigen abgängigen Grabschmuck auf den Abstellflächen.
  - e) In Baumgrabfeldern sind Grabbepflanzungen und Grabschmuck jeglicher Art nicht zulässig. Grabschmuck ist nur innerhalb des ersten Monats nach der Beisetzung einer Urne erlaubt. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, nach dieser Zeit vorgefundene Gegenstände aus den Baumgrabfeldern zu beseitigen. Das Aufstellen von Kerzen, Grablichtern und Laternen in den Feldern ist verboten.
  - f) Die Pflege, Bepflanzung und Reinigung der Anlagen und Felder ist alleinige Aufgabe der Stadt. Baumgrabfelder werden nach Möglichkeit in naturbelassener Form angelegt und erhalten.
  - g) Sofern Bäume in Baumgrabfeldern, denen Baumgräber zugeordnet sind, aufgrund ihres Zustandes entfernt werden müssen oder durch Naturereignisse zerstört werden, werden durch die Stadt Ersatzbäume angepflanzt. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder -größe.
- (10) Für gärtnergepflegte Urnengrabanlagen gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:
- a) Die gärtnergepflegten Urnengräber werden von der Stadt, den Mitgliedern der Genossenschaft württembergischer Friedhofsgärtner eG und den Mitgliedern des Netzwerk Stein, Steinmetz- und Bildhauergenossenschaft eG angelegt, gepflegt und unterhalten.
  - b) Mit der Vergabe des Nutzungsrechts ist zugleich ein Dauergrabpflegevertrag mit der Genossenschaft württembergischer Friedhofsgärtner eG abzuschließen. Ebenso ist das Netzwerk Stein, Steinmetz- und Bildhauergenossenschaft eG wegen der Errichtung eines Grabmals verbindlich zu beauftragen.
  - c) Die Pflege, Bepflanzung und Reinigung der Anlagen und Felder ist alleinige Aufgabe der Mitglieder der württembergischen Friedhofsgärtner eG und den Mitgliedern des Netzwerk Stein, Steinmetz- und Bildhauergenossenschaft eG.

Für Rasengräber gelten folgende besonderen Gestaltungsvorschriften:

- a) Rasengräber liegen auf freien, offenen Rasenflächen. Sie werden mit ebenerdig verlegten Grabplatten gekennzeichnet. Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
  - b) Die Grabplatten müssen eine einheitliche Größe von 40 cm x 30 cm haben und mindestens 5 cm dick sein. Als Material ist Bayerwald Granit ohne Politur und einem Feinschliff mit maximal 120er Körnung zu verwenden. Die Verlegung erfolgt auf einem Betonfundament, wobei die Platte einschließlich der Schrift bündig mit der Rasenkante sein muss. Schriften oder Ornamente sind in aufgesetzter Form oder als Gravur zu fertigen und dürfen eine Schrifthöhe von 5 mm nicht übersteigen. Lichtbilder sind nicht zulässig.
  - c) Die Beschaffung und Verlegung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten.
  - d) In Rasengrabfeldern sind Grabbepflanzungen und Grabschmuck nicht zulässig. Grabschmuck ist nur innerhalb des ersten Monats nach der Bestattung oder Beisetzung erlaubt. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, nach dieser Zeit vorgefundene Gegenstände aus den Rasengrabfeldern zu beseitigen.
  - e) Die Herstellung und Anlegung sowie die dauernde Pflege der Rasengrabfelder ist alleinige Aufgabe der Stadt. Bepflanzungen werden nur von dieser vorgenommen. Die Pflegeverpflichtung der Stadt für die einzelnen Grabflächen beginnt jedoch erst, wenn die Grabplatte verlegt ist.
- (12) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

### **§ 20 Grababdeckungen**

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen im Friedhof Schnaitheim im Feld 11 nicht mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- (2) Wahlgräber mit vorverlegten Trittplatten dürfen zur Sicherstellung der Verwesung und Verrottung nicht mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

### **§ 21 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Holztafeln bis zu einer Größe von 15 cm x 30 cm und Holzkreuze sind als provisorische Grabmale bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung ohne Genehmigung zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle in dieser Satzung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 22 Standsicherheit**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen dauerhaft standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Stehende Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
  - a) bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
  - b) bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
  - c) bis 1,60 m Höhe: 18 cm.
- (2) Zur Sicherstellung einer betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Erdbestattungen dürfen bei Grabstätten Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Zudem darf ein Grabmal oder eine sonstige Grabausstattung auf keinen Fall über die Grabkanten hinaus gebaut werden. Die Grabmaße sind zwingend einzuhalten.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur von fachkundigen Personen (Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

## **§ 23 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder eine sonstige Grabausstattung entsteht, haften die in Satz 2 genannten Verantwortlichen.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen, insbesondere Absperrungen errichten oder Grabmale umlegen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen 3 Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Pflege und Unterhaltung der Sondergrabstätten Nischen in einer Urnenwand, Hangurnengräber und Urnengemeinschaftsgräber ist alleinige Aufgabe der Stadt. Nutzungsberechtigten ist es nicht erlaubt, bauliche Eingriffe vorzunehmen oder Pflegemaßnahmen an den baulichen Anlagen durchzuführen.

## **§ 24 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden. Durch eine Rückgabe des Nutzungsrechts vor Nutzungsende stimmt der Nutzungsberechtigte einer möglichen Neuvergabe der Grabstätte zu. Jegliche Ansprüche an der Grabstätte erlöschen durch die Rückgabe.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Verfügungs- oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen 3 Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird ein Grabmal oder eine sonstige Grabausstattung ohne schriftliche Genehmigung der Stadt errichtet oder nicht nach den vorgelegten Entwürfen ausgeführt, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung des Grabmals oder der sonstigen Grabausstattung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht nach, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz auf dessen Kosten vornehmen oder durchführen lassen. Bei einer Beseitigung bewahrt die Stadt die von der Grabstätte entfernten Sachen auf die Dauer von drei Monaten auf.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts an Nischen in einer Urnenwand, Hangurnengräbern und Baumgräbern werden die angebrachten Verschlussplatten oder Beschriftungstafeln vom Friedhofspersonal entfernt und den Nutzungsberechtigten zur Abholung angeboten. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung gehen diese in die Verfügungsgewalt der Stadt über. Diese kann die Gegenstände verwerten.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einem Urnengemeinschaftsgrab ist eine an einem Gedenkstein in der Anlage angebrachte Beschriftungstafel vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen. Die Bestimmung in Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß für die Beschriftungstafeln.
- (6) Ein Grab gilt erst dann als ordnungsgemäß entfernt, wenn die Stadt die Räumung abgenommen und dabei die restlose Entfernung aller Grabbestandteile bestätigt hat. Wird die Abnahme von der Stadt abgelehnt und werden Nacharbeiten verlangt, so sind diese umgehend durchzuführen.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 25 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen, Gestecke, Gebinde und Kränze sowie abgebrannte Kerzen und dergleichen sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des jeweiligen Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei von der Stadt verlegten Trittplatten zwischen den Gräbern (§ 19 Abs. 6) müssen Grabeinfassungen angebracht werden, wenn die Grabbeete höher als

die Platten sind. Die Oberfläche des Grabbeetes darf höchstes mit der Oberkante der Einfassung abschließen. Bei Grabstätten ohne Grabeinfassungen dürfen die Grabbeete höchstens so hoch und nicht wesentlich tiefer wie die vorverlegten Trittplatten oder die Umgebungsflächen angelegt werden. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege sowie den Bestattungsbetrieb nicht beeinträchtigen. Bepflanzungen mit starken Wurzeläusläufern und enormem Wurzelwachstum wie z. B. Bambusgewächse sind nicht erlaubt. Pflanzen, die über das Grabmaß hinauswachsen, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Stadt unverzüglich zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Höhe der Bepflanzung darf maximal 1,60 m betragen.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 23 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit und des Verfügungs- oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit und des Verfügungs- oder des Nutzungsrechts vollständig abzuräumen. § 24 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 5 gelten für die Bepflanzung entsprechend. Als vollständig geräumt gilt ein Grab erst dann, wenn neben dem Grabmal, dessen Fundamente und der sonstigen Grabausstattung auch die Bepflanzung einschließlich Baumstümpfen und Wurzelballen entfernt wurden. Zudem muss verwendeter Schotter, Kies, Sand, Blumenerde und sonstiges eingebrachtes, gebrochenes Material aus der Grabstätte beseitigt werden. Die Entsorgung der Materialien darf nicht auf dem Friedhofsgelände erfolgen. Nach vollständiger Beseitigung werden die Gräber verfüllt, eingeebnet und mit Rasen angesät.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern. Zu den Anlagen der Stadt zählen auch die Grabzwischenwege, auf denen die Verlegung von Plattenbelägen, das Ausbringen von Splitt und Bepflanzungen jeglicher Art grundsätzlich nicht zulässig sind. Bei den Sondergrabstätten Urnengemeinschaftsgräber, Urnenwände, Hangurnengräber, Baumgräber und Rasengräber ist die jeweilige Ausgestaltung und Bepflanzung der Anlagen und Felder alleinige Aufgabe der Stadt. Bei gärtnergepflegten Grabanlagen übernimmt diese Aufgabe die Genossenschaft württembergischer Friedhofsgärtner eG. Bepflanzungen oder sonstige Änderungen der Anlagen und Felder durch sonstige Dritte sind nicht erlaubt.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 19) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie Grabgebinde, -gestecke, Blumen und Pflanzen aus künstlichen und nicht verrottbaren Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (8) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, Pilzen und Bakterien oder von tierischen Pflanzenschädlingen ist grundsätzlich untersagt.
- (9) Gießkannen, Eimer, Werkzeuge und dergleichen dürfen nicht hinter den Grabmalen abgelegt werden. Die Befestigung an Bänken oder Gehölzen ist unzulässig.
- (10) Die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume der Friedhofsanlagen einzelne Grabstätten überragen.

### **§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten

angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 27 Benutzung der Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Die Särge sind vor der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der festgesetzten Zeiten sehen.

### **§ 28 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können auf Antrag in einem von der Stadt dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen Stelle innerhalb des Friedhofs abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung einer verstorbenen Person kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 29 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.



- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 30 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 4 betritt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals oder des von der Stadt beauftragten Aufsichtspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen sind Hunde, die an der Leine mitgeführt werden,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Hausmüll entsorgt,
  - h) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - i) Druckschriften verteilt,
  - j) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt oder verwertet, außer zu privaten Zwecken,
  - k) Gelage abhält, lärmt, raucht oder berauschende Mittel zu sich nimmt,
  - l) nicht genehmigte Einrichtungen und Gegenstände wie z. B. Stühle, Bänke und Wetterschutzvorrichtungen aufstellt,
  - m) Wasser aus den Zapfstellen und Brunnen für friedhofsfremde Zwecke entnimmt,
  - n) Zäune, Mauern, Hecken und Absperrungen übersteigt,
  - o) Blumen, Pflanzschalen, Gestecke, Kerzen, Grablichter, Laternen oder bereitgestellte Gerätschaften wie z. B. Gießkannen oder Teile davon und dergleichen von Grabstätten und von den Friedhofsanlagen entfernt oder beschädigt,
  - p) Grabschmuck in gärtnerisch gestalteten Pflanzflächen anstatt auf dafür vorgesehenen Abstellflächen (z. B. Blumenbänke, Pflasterflächen) ablegt,
3. auf den Friedhöfen ohne Zulassung eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder gegen andere Bestimmungen des § 6 verstößt,
4. auf den Friedhöfen Särge oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 8 entsprechen,
5. entgegen § 8 Abs. 5 bei muslimischen Bestattungen für den Transport Verstorbener bis zur Grabstelle nicht verschlossene Särge verwendet,
6. Tätigkeiten im Zusammenhang mit muslimischen Bestattungen ausführt, für die er keine Unterweisung von der Stadt erhalten hat (§ 9 Abs. 4),
7. gegen die in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften geltenden Vorschriften verstößt (§§ 19, 20),
8. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3) oder diese entfernt (§ 24 Abs. 1),

9. wer ohne die erforderliche Fachkunde Grabmale und Grabeinfassungen errichtet oder bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen Grabausstattung gegen die Vorgaben zur Standsicherheit verstößt und auf Verlangen der Stadt nicht innerhalb eines Monats Abhilfe schafft (§ 22),
10. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält und entsprechend überprüft (§ 23 Abs. 1),
11. entgegen § 23 Abs. 3 an Sondergrabstätten bauliche Eingriffe vornimmt oder Pflegemaßnahmen an den baulichen Anlagen durchführt,
12. nach abgelehnter Abnahme von der Stadt verlangte Nacharbeiten zur Entfernung eines Grabes nicht umgehend durchführt (§ 24 Abs. 6),
13. gegen die Vorschriften des § 25 verstößt.

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 31 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) erhoben.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 32 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung der Stadt Heidenheim vom 15.12.2016 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 21.12.2018  
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 28.12.2018